



Kleine Anfrage

Nadine Gersberg (SPD) und Kerstin Geis (SPD) vom 10.03.2021

Datenschutz bei der Verwendung von Apps, wie „Anton“, an hessischen Schulen und Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Durch die Verwendung der Lern-App „Anton“ sind Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ausgespäht worden. Nach Recherchen des Bayrischen Rundfunks gab es eine gravierende Sicherheitslücke. Außenstehende hätten Daten auslesen oder sich als Lehrkräfte ausgeben können.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte waren durch die Verwendung der Lern-App „Anton“ von Ausspähungen betroffen?

Frage 2. Welche Daten genau wurden ausgespäht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl und Nutzung pädagogischer Lernsoftware obliegt den einzelnen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit. Es ist der Hessischen Landesregierung bekannt, dass die Lern-Applikation „Anton“ auch an hessischen Schulen verwendet wird.

Die Sicherheitslücke ist nach Auskunft des Anbieters bisher nicht ausgenutzt worden. Der zuständige Datenschutzbeauftragte des Landes Bayern hat sich der Problematik angenommen und würde bei Bedarf auch betroffene Schulen in Hessen informieren. Das Hessische Kultusministerium kann darüber hinaus keine einzelfallbezogenen Angaben machen, inwieweit Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte in Hessen von „Ausspähungen“ im Kontext der Lern-Applikation betroffen sind. Nach Darstellung des Datenschutzbeauftragten des Landes Bayern war die Sicherheitslücke geeignet gewesen, die Vor- und Nachnamen, die Schule und Klassenstufe sowie Daten zum Lernstand und die Log-in-Zeiten der Nutzerinnen und Nutzer offen zu legen.

Frage 3. Haben sich an hessischen Schulen Hacker als Lehrkräfte ausgegeben?

Hierzu ist dem Kultusministerium kein Fall bekannt.

Frage 4. Welche weiteren Apps werden aktuell an hessischen Schulen benutzt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Darüber hinaus erhalten Schulen Unterstützung bei der Auswahl geeigneter digitaler Bildungsmedien und Werkzeuge durch die Fachberatung Medienbildung der Staatlichen Schulämter und über die kommunalen Medienzentren.

Frage 5. Wurde eine datenschutzrechtliche Bewertung der Verwendung der Apps vorgenommen?

Insgesamt gibt es noch keine festgelegten Kriterien zur Bewertung digitaler Softwareprodukte. An diesen Kriterien wird im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Kultusministerkonferenz (KMK) gearbeitet. Dafür wurde ein länderübergreifendes Vorhaben im Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 zur Entwicklung und Erprobung eines gemeinsamen Prüfverfahrens für digitale Bildungsmedien beschlossen. Ziel der Maßnahme ist es, Kriterien, Standards, Verfahren und technische Systeme zur Prüfung digitaler Bildungsmedien zu entwickeln, damit diese als Lernmittel im Unterricht eingesetzt werden können. Die technische Infrastruktur umfasst die Bereitstellung von Testumgebungen für digitale Bildungsmedien, den Aufbau einer leistungsfähigen Umgebung

für die Online-Zusammenarbeit der Beteiligten sowie die Erstellung einer Webpräsenz für die Veröffentlichung und Überarbeitung der Prüfkriterien.

Parallel befindet sich das Kultusministerium im Austausch mit dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), um die Möglichkeit einer weitgehend zentralen technischen Prüfung von pädagogischer Lernsoftware und Applikationen auszuloten. Darüber hinaus wird ergänzend auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Bei der pädagogischen und rechtlichen Prüfung in den Schulen sind unter anderem der Aufbau und die Funktionen des Angebots, das den pädagogischen und technischen Anforderungen sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen muss, zu beachten. Das Hessische Kultusministerium informiert regelmäßig zum Beispiel in Schulschreiben und Erlassen über die allgemeinen Rahmenbedingungen zum Einsatz von digitalen Medien im Unterricht. Darüber hinaus stellt der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit spezifische Informationen für den Schulbetrieb im Hinblick auf die Verwendung von Applikationen zur Verfügung.

Frage 6. Wann wird die datenschutzrechtliche Bewertung des hessischen Schulportals durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgelegt?

Frage 7. Wann legt die Landesregierung dem Datenschutzbeauftragten eine vollständige Dokumentation zum Schulportal vor, auf deren Basis eine datenschutzrechtliche Bewertung erfolgen kann?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Gesamtkonzept für den Datenschutz des Schulportals ist in Arbeit und wird dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Prüfung vorgelegt werden. Der Prozess soll bis Ende des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen sein.

Frage 8. Was sind die aktuellen datenschutzrechtlichen Problematiken im Rahmen des hessischen Schulportals, die es noch zu regeln gilt?

Beim Schulportal stellen sich, wie bei anderen vergleichbaren Plattformen auch, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Fragestellungen, so unter anderem zu den datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen, zum Verfahrensverzeichnis, zur Auftragsdatenverarbeitung, zur IT-Sicherheit und zur Datenschutzfolgeabschätzung. Besondere aktuelle Probleme liegen beim Schulportal nicht vor.

Frage 9. Wie stellt die Landesregierung aktuell den Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften in Hessen sicher?

Der Schutz der Daten erfolgt gemäß den üblichen Standards in Kooperation mit den entsprechenden Vertragspartnern des Landes Hessen und der HZD bei allen Rechtsverhältnissen, bei denen das Hessische Kultusministerium als Vertragspartner auftritt. So müssen zum Beispiel die Auftragnehmerinnen und -nehmer eine bestellte Datenschutzbeauftragte beziehungsweise einen bestellten Datenschutzbeauftragten mit der gesetzlich geforderten Fachkunde im Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit vorweisen, ein Prüfungsrecht des HB DI gemäß § 14 Abs. 4 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz muss eingeräumt werden und die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber der Server muss seinen Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union haben. Darüber hinaus informiert das Kultusministerium regelmäßig in den letzten Jahren und ganz intensiv in den vergangenen Monaten im Zuge der Corona-Virus-Pandemie sowie der Entwicklung des Distanzunterrichts unter anderem in Form von Schulschreiben und Erlassen über den Umgang mit personenbezogenen Daten und etwaigen datenschutzrechtlichen Risiken.

Frage 10. Wie stellt sie aktuell sicher, dass weder Lehrkräfte noch Schülerinnen und Schüler durch Hacker beleidigt, belästigt und verängstigt werden können?

Für die vom Kultusministerium betriebenen IT-Systeme werden die aktuellen IT-Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Hacker-Angriffen eingesetzt. Für Anwendungen von Drittanbietern ist das Land Hessen nicht verantwortlich. Missbrauch im Einzelfall durch unsachgemäße Nutzung oder Weitergabe von vertraulichen Daten kann vom Land Hessen nicht generell verhindert werden. Jedoch hat das Kultusministerium bereits entsprechende Informationen an alle Schulen versendet, um für dieses Thema zu sensibilisieren und vor Risiken zu warnen.

Wiesbaden, 7. Juli 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz